

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 1/09 S

L 20 AS 19/07 AS (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 AS 59/06 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 12. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 20. Oktober 2008 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 14. Februar 2007 zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2008, der dem Kläger am 19. Dezember 2008 zugestellt worden ist, hat das LSG den Antrag des Klägers auf Tatbestandsberichtigung des Urteils abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 9. Januar 2009 beim LSG eingegangenen Schreiben Anhörungsrüge gegen den Beschluss erhoben. Am 12. Januar 2009 hat er eine inhaltsgleiche Anhörungsrüge beim Bundessozialgericht erhoben.
- 3 Die Anhörungsrüge des Klägers ist unzulässig. Nach § 178a Abs 2 SGG ist die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Verletzung des rechtlichen Gehörs bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angegriffen wird. Dementsprechend hat sich der Kläger zunächst an das LSG gewandt, das über die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 21. Januar 2009 entschieden hat. Die weitere zum BSG erhobene Anhörungsrüge ist nicht statthaft.
- 4 Ebenso wenig wäre eine Beschwerde gegen den Beschluss vom 12. Dezember 2008 statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Rüge ist daher entsprechend § 178a Abs 4 Satz 1 SGG und § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

